

Zu BT-Drs. 16/8889, 16/6928, 16/10236

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
VA3 – 1412.14/II 1401

Nürnberg, den 5. Nov.2008

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
zum Thema „Situation der Frauenhäuser“ am 12. November 2008,
hier: Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung des Fra-
genkatalogs**

Träger der Leistungen nach dem SGB II sind die Kommunen und die Bundesagentur für Ar-
beit. Vor Ort arbeiten diese in der Regel in Arbeitsgemeinschaften (ARGE) zusammen.

Der kommunale Träger ist zuständig für

- Betreuungsleistungen für minderjährige Kinder, Pflege Angehöriger, Schuldnerbera-
tung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung
- die Leistungen für Erstausstattung der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten,
- Erstausstattung für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für die übrigen Leistungen zur Sicherung des Le-
bensunterhalts, wie die Regelleistung und Leistungen für Mehrbedarfe, sowie für die Betreu-
ung durch einen persönlichen Ansprechpartner, den Abschluss einer Eingliederungsverein-
barung und grundsätzlich die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Wenn eine von häuslicher Gewalt betroffene Frau und ihre Kinder das Frauenhaus aufsu-
chen, steht die möglichst schnelle und unkomplizierte Gewährung von Hilfen und Leistungen
nach dem SGB II im Vordergrund. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften ermöglichen
eine schnelle/vorläufige Leistungserbringung. Es gilt in erster Linie, das Handeln der Beteili-
gen/Institutionen vor Ort optimal aufeinander abzustimmen. Dies ist eine Aufgabe vor Ort
und kann durch die Bundesagentur für Arbeit nicht zentral gesteuert werden.

Die Bundesagentur für Arbeit hat für die ARGE Arbeitshilfen (Fragen- und Antwortkatalog)
und fachlichen Hinweise herausgegeben. U.a. wurde geregelt, dass:

- eine Beschäftigung nicht zumutbar ist, wenn die „Arbeitsstelle in der Nähe der Woh-
nung / des Arbeitsplatzes des Ehemannes liegt, wenn die Frau wegen Gewalterfah-
rung in der Ehe zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Stellenangebotes im Frauen-
haus oder bei Freunden, Verwandten oder Bekannten Zuflucht gesucht hat. Eine Ge-
fährdung der Frau und damit seelische Probleme können auch entstehen, wenn die-
se Arbeitsstelle öffentlich zugänglich oder die Lage und Verteilung der Arbeitszeit
sehr ungünstig sind (Einzelfallentscheidung)“
- „im Falle des Aufenthalts in einem Frauenhaus im Einzelfall vorläufig von der Gel-
tendmachung des übergegangenen Unterhaltsanspruches abgesehen werden kann,
wenn die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus – insbesondere Gewährung von

Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann – durch die Geltendmachung gefährdet erscheint. Das gleiche gilt, wenn eine zeitnahe Versöhnung der Parteien und eine Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft möglich erscheinen und dies durch die Anhörung nachhaltig gefährdet würde. Zu beachten ist, dass Dritten unter keinen Umständen Auskünfte über den Aufenthaltsort der Frau erteilt werden dürfen“

Der Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat am 18. Juni 2008 eine mit der Bundesagentur für Arbeit abgestimmte Empfehlung zu Hilfeleistungen an von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder insbesondere im Rechtskreis des SGB II herausgegeben (Anlage). Hierin werden u.a. Fragen des schnellen Zugangs zu passiven Leistungen und der unbürokratischen Antragstellung geregelt (Kapitel C).

Bei dem zugesandten Fragenkatalog ist die Bundesagentur für Arbeit als Trägerin der Leistungen nach dem SGB II lediglich (indirekt) betroffen von **Frage II. d.**: „*In welchen Fallkonstellationen, insbesondere bei Studierenden, Arbeitslosen und Migrantinnen, treten Probleme bei der Finanzierung ihres Aufenthaltes und der Beratungsleistungen auf?*“.

Das SGB II ist dort betroffen, wo Frauenhäuser nicht über Dritte/die Länder finanziert werden. In diesen Fällen dienen die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II der Finanzierung des Aufenthaltes im Frauenhaus. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass die von Gewalt betroffene Frau diese Leistungen an die Institution weiterleitet.

a) Auszubildende/Studierende

Zu besonderen Problemen kommt es nach Kenntnis von SP II 21 bei Auszubildenden oder Studierenden. Nach § 7 Abs. 5 SGB II sind Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen. Ein tatsächlicher Leistungsbezug ist nicht Voraussetzung. Nur in besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts - aber nur als Darlehen - geleistet werden.

Der Leistungsausschluss führt hier dazu, dass die von Gewalt betroffene Frau ihren Aufenthalt im Frauenhaus nicht mit Hilfe der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II finanzieren kann.

Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Vorschrift besteht für die BA derzeit keine Möglichkeit, von ihrer Seite den geschilderten Schwierigkeiten zu begegnen. Die Schwierigkeiten liegen hier nicht in der Umsetzung des Gesetzes, sondern in der Vorschrift selbst.

b) Frauen mit Migrationshintergrund

Das gleiche gilt für von Gewalt betroffene Frauen mit Migrationshintergrund. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen:

1. Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Auch in diesen Fällen besteht für die BA von Gesetzes wegen keine Möglichkeit, den Betroffenen Leistungen nach dem SGB II zu gewähren. In den letztgenannten Fällen besteht auch keine Möglichkeit einer Darlehensgewährung.

Auch hier kann die von Gewalt betroffene Frau ihren Aufenthalt im Frauenhaus nicht mit Hilfe der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II finanzieren.

Von den restlichen Fragen ist die BA nicht betroffen.

Im Auftrag

gez. Dagmar Hebmüller
(Leiterin des Stabes Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)



DV 10/08 AF III

18. Juni 2008

Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Hilfeleistungen an von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder insbesondere im Rechtskreis des SGB II

A. Ziel der Empfehlungen

Der Deutsche Verein hat bereits 1983 erste Empfehlungen für Frauen und deren Kinder, die in Frauenhäusern Schutz suchen, abgegeben.¹ Es folgten weitere 1988,² 2002,³ 2004⁴ und zuletzt DV-Hinweise aus dem Jahre 2005.⁵ Im Wesentlichen betrafen sie die Übernahme der Kosten bzw. Kostenerstattung bei Aufnahme von (auswärtigen) Frauen und Kindern ins (örtliche) Frauenhaus, die Finanzierung von Frauenhäusern, die Heranziehung des gewalttätigen Unterhaltspflichtigen, die Auflösung der Bedarfsgemeinschaft bei Frauenhausaufenthalt sowie die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen und dem Kindergeld.

Seit der Einführung des SGB II bis heute gehen jedoch die Problemanzeigen aus der Praxis von Frauenhäusern weit darüber hinaus, was eine umfassendere Auseinandersetzung mit dem Thema erforderlich macht. Die vorliegenden Empfehlungen richten sich an die jeweils zuständigen Leistungsträger. Der sofortige Bedarf auf Gewährung von Schutz und oft auch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder

¹ NDV 1983, 138 ff.

² NDV 1988, 167 ff.

³ NDV 2002, 161 ff., A) I.16.

⁴ DV 30/04.

⁵ DV 19/05.

erfordert eine schnelle, kompetente Antwort. Mit den Empfehlungen sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie auf diesen besonderen Bedarf in der Praxis qualifiziert reagiert werden kann.

B. Präambel

Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen können in akuten Gefahrensituationen von der Möglichkeit der Wohnungswegweisung nach dem Gewaltschutzgesetz Gebrauch machen und den Gewalttäter von der Polizei und später durch das Gericht aus der Wohnung verweisen lassen. In vielen Fällen wird mit einer Wohnungswegweisung ein ausreichender Schutz jedoch nicht erreicht. Vor allem dann, wenn z.B. damit zu rechnen ist, dass sich der Mann nicht an das Verbot hält, sich in ihrer Nähe aufzuhalten, ist es für die betroffene Frau und ihre Kinder häufig sicherer, selbst die Wohnung zu verlassen. Frauen und ihre Kinder, die ein Frauenhaus oder eine andere Schutzeinrichtung aufsuchen, ggf. auch zu einer privaten Vertrauensperson (Freundin, Bekannten oder Verwandten) fliehen, befinden sich regelmäßig in einer akuten Krisensituation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie kurzfristig und ungeplant entsteht und gefährlich ist. Es besteht ein sofortiger Hilfebedarf, weil die Frauen häufig ohne Geld und oft auch ohne eigenes Einkommen in der Schutzeinrichtung oder bei der Vertrauensperson ankommen. Die Möglichkeit für alle Frauen, Schutz und Hilfe im Frauenhaus, anderen Schutzeinrichtungen oder bei Vertrauenspersonen zu finden, trägt in erheblichem Maße zu den Chancen der Frauen bei, eine gewaltfreie Lebensperspektive für sich und ihre Kinder aufzubauen. Bei allen Hilfeleistungen sind deshalb folgende Grundsätze zu beachten:

1. Schutz und Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen müssen bei allen Hilfemaßnahmen höchste Priorität haben. Dazu gehört auch, dass die Hilfen unverzüglich und unmittelbar gewährt werden.
2. Die Zuflucht in ein mit öffentlichen Mitteln gefördertes Frauenhaus oder eine Schutzwohnung muss allen körperlich oder seelisch misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihren Kindern uneingeschränkt möglich sein. Frauenhäuser und Schutzwohnungen sollen als Zufluchtstätten zur Schutzgewährung mit dem Angebot von Beratung und sonstigen persönlichen

Hilfen zur Selbsthilfe, unabhängig von Einkommen, Aufenthaltsstatus und Wohnort (insbesondere aus Gründen der Wahrung ihrer Anonymität) offen stehen.

3. Den gesundheitlichen und psychosozialen Folgen von häuslicher Gewalt für die Frauen und ihre Kinder muss in der Hilfepraxis durch qualifizierte Fachkräfte und durch Vereinfachung von Verwaltungsanforderungen Rechnung getragen werden.
4. Die Hilfen müssen geeignet sein, die Frauen beim Aufbau eines eigenständigen, wirtschaftlich unabhängigen Lebens zu unterstützen.

C. Leistungsgewährung an die von häuslicher Gewalt betroffene Frau und ihre Kinder

I. Sicherstellung eines niedrigschwelligen Kontakts zu den jeweils zuständigen Leistungsträgern (vor allem SGB II/XII, AsylbLG)

1. Spezielle Zuständigkeit für alle von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen

Ausgehend davon, dass von häuslicher Gewalt betroffene Frauen häufig ohne Geld vor dem Gewalttäter fliehen müssen, meist kein eigenes oder nur ein geringes Einkommen haben und durch ihre Flucht gezwungen sind, ihre wirtschaftlichen (und persönlichen) Verhältnisse zu ändern, werden in aller Regel Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlich. Hierbei sind in erster Linie die Leistungsträger des SGB II, des AsylbLG und des SGB XII ihre Ansprechpartner.

Bei den Trägern sollte von den sonst im Erstkontakt- und Antragsverfahren angewandten organisatorischen Handlungsabläufen abgewichen werden. Die Nutzung einer für alle Bürgerinnen und Bürger zuständigen Erstkontaktstelle, einer zentralen Antragsannahmestelle o.Ä. widerspricht dem besonderen Schutzbedürfnis der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen. Es sollte vielmehr sichergestellt sein, dass die von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen von Beratungsstellen und Notaufnahmeeinrichtungen aus umgehend erforderliche Anträge gezielt an ihren Ansprechpartner/ihre Ansprechpartnerin bei den Leistungsträgern stellen können (z.B. per Fax, per Email).

Jeder zuständige Leistungsträger sollte daher sicherstellen, dass besonders geschulte Mitarbeiter/innen ab Kenntniserlangung der Notlage zur Verfügung stehen, sowohl im Bereich der Leistungsgewährung als auch in dem der Beratung (Persönliche Ansprechpartnerin/Persönlicher Ansprechpartner im Bereich SGB II, Sozialdienste im Bereich SGB XII). Die Mitarbeiter/innen sollten mit der Thematik „Häusliche Gewalt“ vertraut und für den Umgang mit Frauen und Kindern mit Gewalterfahrungen sensibilisiert sein. Über die technischen Möglichkeiten, die Adresse des Aufenthaltsortes der Betroffenen geheim zu halten, sollten sie informiert sein.

Der Einsatz einer Persönlichen Ansprechpartnerin anstelle eines Ansprechpartners erscheint aufgrund der speziellen Problematik einer zumeist von männlicher Gewalt betroffenen Frau sinnvoll, zumindest im Bereich der Integration und Beratung, in dem möglicherweise tiefergehende Gespräche notwendig sind bzw. entstehen können.

Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der aufnehmenden Einrichtung und den Mitarbeiter/innen des Leistungsträgers zu gewährleisten, sollte ein häufiger Wechsel der beteiligten Mitarbeiter/innen vermieden und die speziellen Ansprechpartner/innen den Frauenhäusern, den Trägern der Schutzwohnungen und den Frauenberatungsstellen (nachfolgend Einrichtungen genannt) bekannt gemacht werden. Wünschenswert ist darüber hinaus eine fallunspezifische Zusammenarbeit z.B. in Form regelmäßig abzuhaltender Gesprächsrunden zwischen den zuständigen Mitarbeiter/innen des Leistungsträgers und denen der Einrichtungen und Beratungs- und Hilfsdienste. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die hierbei geknüpften persönlichen Beziehungen den vielfach erforderlichen einzelfallbezogenen Absprachen sehr förderlich sind.

2. Schnelle Erreichbarkeit des Leistungsträgers

Innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches sollten die Leistungsträger mit den Beratungs- und Hilfsdiensten eng kooperieren und sicherstellen, dass mittels E-Mail, Fax, Telefon oder persönlicher Vorsprache nach Möglichkeit noch taggleich leistungsrelevante Informationen übermittelt werden können. Solche wichtigen Informationen sind vor allem: Mitteilungen über die Aufnahme in einer Schutz Einrichtung, über Mittellosigkeit, ggf. über das Verlassen bzw. die Auflösung der bisherigen

Bedarfsgemeinschaft, über die Aufgabe bisher genutzten Wohnraumes bzw. über die geplante Neuvermietung neuen Wohnraums. Besonders wichtig ist hierbei, dass die Informationen und Anträge schnell und effizient die zuständigen Mitarbeiter/innen des Leistungsträgers erreichen. Hierfür ist es erforderlich, dass die Leistungsträger ihre Kommunikationswege gegenüber den Beratungs- und Hilfsdiensten, aber auch gegenüber den betroffenen Frauen bekannt machen. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten der Mitarbeiter/innen des Leistungsträgers und dadurch Verzögerungen in der Bearbeitung vermieden werden (z.B. durch die Einrichtung spezieller Teampostfächer, die für E-Mail- und Faxversand nutzbar sind).

Erforderliche Termine beim zuständigen Leistungsträger zur Antragstellung bzw. für erforderliche Beratungsangebote (Arbeitsvermittlung im Bereich des SGB II) sollten nach Kenntnisnahme des Falles kurzfristig, entsprechend der individuellen Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Frau vereinbart werden.

3. Keine Weitergabe von Daten, die Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort der Frau ermöglichen

Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, die sich vom Gewalttäter trennen, sind besonders schutzbedürftig, da im Regelfall ein Gefährdungspotenzial unterstellt werden muss. Keinesfalls dürfen ohne die Zustimmung der betroffenen Frau Angaben an Dritte weitergegeben werden, die z.B. Rückschlüsse auf den neuen Aufenthaltsort geben.

Der zuständige Leistungsträger sollte alle Möglichkeiten nutzen, um die Daten der betroffenen Frau zu schützen. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden. In den Fällen häuslicher Gewalt ist aber auch im internen Behördenverkehr ein besonders sorgsamer Umgang mit den Daten erforderlich, die Rückschlüsse auf den gegenwärtigen Aufenthaltsort der Frau zulassen. Hierzu ist die Sensibilisierung aller Beteiligten mittels Schulung anzuraten. Auch sollten Sperrvermerke in Akten und in den Datensätzen der EDV angefertigt werden. Insbesondere dann, wenn viele Mitarbeiter/innen Zugriff auf Sozialdaten haben (z.B. bei den IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit: A2LL, VerBIS etc.), ist ein besonders sensibler Umgang mit den Daten erforderlich.

In den Fällen, in denen Frauen sich von den Gewalttätern trennen und ihren neuen Aufenthaltsort geheim halten wollen, sollte eine Aufnahme der tatsächlichen Wohnanschriften in den Datensätzen daher vermieden werden. Hilfsweise lassen sich Postfachadressen (bei Frauenhäusern) bzw. die Büroadressen der Träger von Zufluchtwohnungen oder angeschlossenen Beratungsstellen verwenden. Die Vermittlungssoftware VerBIS der Bundesagentur für Arbeit akzeptiert keine Postfachadressen und ausschließlich plausible Postleitzahlen. Hier hat es sich in der Praxis bewährt, die Hausanschrift des zuständigen Leistungsträgers zu nutzen. In die Überlegungen zum bestmöglichen Datenschutz der Frauen sind ggf. auch Zustellungs- und Fristfragen einzubeziehen.

Bei erforderlicher persönlicher Vorsprache der von häuslicher Gewalt betroffenen Frau bei dem zuständigen Leistungsträger sollte sie sich nicht in den allgemeinen Geschäftsablauf begeben müssen. Durch eine konkrete Terminvereinbarung mit der betreuenden Einrichtung kann ihr im Vorfeld bereits der genaue Ort des zuständigen Büros sowie der angesetzte Gesprächszeitpunkt mitgeteilt werden. Dadurch wird von vornherein die für die betroffene Frau beängstigende Situation vermieden, dass sie in öffentlich zugänglichem Raum für die Anwesenden (ggf. auch für den Gewalttäter) namentlich hörbar aufgerufen und gesehen wird.

II. Sofortiger Zugang zu den umgehend erforderlichen Leistungen

Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder befinden sich bei ihrer Flucht oft in einer existenziellen Notlage und brauchen von dem zuständigen Leistungsträger schnelle, möglichst unbürokratische und formlose sofortige Hilfe. Der überwiegende Teil der betroffenen Frauen und deren Kinder, die in ein Frauenhaus oder eine andere Schutzeinrichtung fliehen, sind leistungsberechtigt nach dem SGB II. Der Deutsche Verein empfiehlt, den von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern schnellstmöglichen Zugang zu den umgehend erforderlichen Leistungen zu gewähren. Angesichts der Fall-Bearbeitungszeiten sollten die Möglichkeiten der vorläufigen Entscheidung bzw. der Vorschusszahlung genutzt werden.

1. Vereinfachte Antragstellung

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden gemäß § 37 Abs. 1 SGB II nur auf Antrag erbracht.⁶ Deshalb besteht der dringende Bedarf, dass Anträge umgehend gestellt werden können. Ausreichend ist ein formloser Antrag. Grundsätzlich ist jeder Leistungsträger verpflichtet, Anträge anzunehmen und an den jeweils zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I). In vielen Fällen hat sich ein zwischen Frauenhaus/Schutzeinrichtung und Leistungsträger vereinbartes Verfahren über eine sofortige Antragstellung bereits bei Aufnahme in das Frauenhaus/die Schutzeinrichtung bewährt, z.B. durch einfachen Antrag der Frau auf Leistungen nach dem SGB II in Verbindung mit einer einfachen Aufnahmeanzeige per Fax, Email oder Telefon (erforderlich: konkrete Faxnummer, Emailadresse, feste interne Telefonnummer).⁷ Es bietet sich eine konkrete Ansprechpartnerin für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen/Frauenhausbewohnerinnen, -mitarbeitern/-mitarbeiterinnen an, die die Frau im weiteren Verlauf bei der vollständigen Antragstellung unterstützt und hierbei Beratungshilfe leistet. Zu ihr könnte bei Besonderheiten des Falles bereits im Vorfeld Kontakt aufgenommen werden.

2. *Vorgezogene Antragsbearbeitung*

Leistungsanträge von häuslicher Gewalt betroffener Frauen sollten wegen besonderer Dringlichkeit vorrangig bearbeitet werden, d.h. es wird ein Verfahren empfohlen, welches die schnellere und vorrangige Antragsabwicklung bei im Frauenhaus/in der Schutzeinrichtung lebenden Frauen gewährleistet. Eine spezielle Sachzuständigkeit (s.o. C.I.1.) begünstigt eine zeitnahe Fallbearbeitung und entlastet andere Bereiche der Verwaltung.

3. *Schnellstmöglicher Zugang zu Geldleistungen/Vorschuss*

Aufgrund der oft überstürzten Flucht der Frauen und ihrer Kinder zeigt sich der Bedarf an einer raschen Überbrückungsfinanzierung, vor allem an Wochenenden.

⁶ Dagegen setzt die Sozialhilfe nach dem SGB XII bereits mit der Kenntnis des Trägers von der Notlage ein, § 18 Abs. 1 SGB XII. Auch im Bereich des AsylbLG ist kein Antrag erforderlich.

⁷ Siehe als Muster das in der Anlage beigefügte Aufnahmeanzeige des Frauenhauses des Caritasverbands für das Erzbistum Berlin e.V.

a) Vorschusszahlung bei Anspruch dem Grunde nach

Besteht der Anspruch auf Hilfen dem Grunde nach, kann auf weiteren Antrag ein Vorschuss aufgrund vorläufiger Entscheidung nach § 42 Abs. 1 SGB I gezahlt werden,⁸ auch in bar. Eine Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses ist gegeben, wenn glaubhaft gemacht ist, dass eine Notlage besteht und der Lebensunterhalt bis zur Bewilligung nicht bestritten werden kann (Reduzierung des Ermessens auf Null). Der Deutsche Verein empfiehlt den Leistungsträgern, von dieser Möglichkeit im Bedarfsfall bereits bei der ersten persönlichen Vorsprache Gebrauch zu machen sowie die betroffene Frau hierüber zu informieren.

b) Vorläufige Leistungsgewährung bei Zweifeln an der Bedürftigkeit

In der Praxis stellt sich vielfach das Problem, dass die Frau keinen Zugriff mehr auf die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen hat. Falls insoweit Zweifel an der Bedürftigkeit der betroffenen Frau überhaupt bestehen, kann sie auf weiteren Antrag eine vorläufige Entscheidung nach §§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a SGB II, 328 SGB III herbeiführen, um einen Zuschuss zu erhalten. Bei schwer oder nicht mehr zugänglichen Nachweisen zu Einkommen und Vermögen besteht bei Unterschreiten der Freibeträge die Möglichkeit einer formlosen schriftlichen Erklärung der Antragstellerin hierzu.⁹

c) Darlehen bei fehlender Zugriffsmöglichkeit auf einzusetzendes Vermögen

Mit der Flucht verlieren viele Frauen die faktische Zugriffsmöglichkeit auf ihr zu berücksichtigendes Vermögen. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, die Leistungen als zinsloses und später zurückzuzahlendes Darlehen zu zahlen (§§ 9 Abs. 4, 23 Abs. 5 SGB II).

d) Unterstützung bei Nachweis der Identität

Bei der Antragstellung muss die Antragstellerin ihre Identität nachweisen. Da hiervon die (endgültige) Leistungsbewilligung abhängt, sollten betroffene Frauen, die infolge ihrer

⁸ Es ist bei Bedarf sinnvoll, den Antrag auf ALG II mit dem Antrag auf Vorschuss zu verbinden.

⁹ Siehe auch „Fragen und Antworten zu den Regelungen des SGB II mit Blick auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen“ Bundesagentur für Arbeit, 26. Januar 2006.

Flucht ihre Identität nicht durch einen geeigneten Nachweis (in der Regel Personalausweis, Reisepass mit Meldebestätigung oder Ersatzdokument, z.B. Führerschein) belegen können, bei der Klärung der Identität mit allen Kräften unterstützt werden. Die Leistungsbehörde kann z.B. recherchieren, ob im eigenen Haus Vorgänge bestehen, in denen Kopien von Personaldokumenten enthalten sind, oder bei der zuvor zuständigen Leistungsbehörde nachfragen, ob aus dem Leistungsvorgang heraus eine Kopie eines Personaldokumentes mittels Fax oder E-Mail übersandt werden kann. Möglicherweise kann ein/e Mitarbeiter/in die zu ihrer/seiner Kundengruppe gehörende betroffene Frau auch als „persönlich bekannt“ identifizieren. Die Praxis zeigt, dass mit derartigem Verwaltungshandeln oftmals sehr zeitnah Leistungsbezug einsetzen kann, auch wenn meldebehördlich noch keine aktuellen Personaldokumente ausgestellt werden können und ein Identitätsklärungsverfahren eingeleitet werden muss.

4. Sofortiger Zugang zu psychosozialer Beratung und Betreuung

Bei der Flucht vor dem gewalttätigen (Ehe-)Mann in ein Frauenhaus/eine Schutzwohnung oder zu einer privaten Vertrauensperson besteht regelmäßig neben dem finanziellen Bedarf auch ein dringender Bedarf der Frau und ihrer Kinder an psychosozialer Beratung und Betreuung, Krisenintervention und fachlicher Begleitung zur Verarbeitung der Gewalterfahrungen. Der Deutsche Verein befürwortet auch hier grundsätzlich eine rasche Zugangsmöglichkeit zu diesen Leistungen (unter Beachtung des Grundanspruchs als psychosoziale Leistung nach § 16 Abs. 2 SGB II oder als Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67, 68 SGB XII oder auch als Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII). Die psychosoziale Betreuung ist in jedem Fall sicherzustellen.

III. Besonderheiten im Leistungsrecht

1. Überblick über mögliche SGB II-Leistungen und weitere Leistungen für von häuslicher Gewalt betroffene und ggf. mit ihren Kindern geflohene Frauen

Materielle Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II sind die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19, 20 SGB II) und angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§§ 19, 22 SGB II). Darüber hinaus

werden unter bestimmten Voraussetzungen auch Leistungen für Mehrbedarfe, § 21 SGB II (z.B. Schwangerschaftsmehrbedarf), und abschließend aufgezählte einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II erbracht. Neben den Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II können „weitere“ Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II erbracht werden, wenn sie zur Eingliederung in Arbeit erforderlich sind (insbesondere Betreuungsleistungen für minderjährige Kinder und Pflege Angehöriger, Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung).

Außer den Leistungen nach dem SGB II ist hier auch der Vierte Abschnitt des SGB VIII (KJHG) mit seiner Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder und Jugendliche und der Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 27 ff. zu nennen.

Es kommen aber auch Leistungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), SGB XII (Sozialhilfe, §§ 67, 68 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) sowie nach dem AsylbLG¹⁰ in Betracht. Es ist dabei auf den spezifischen Einzelfall abzustellen.

2. Auflösung der bisherigen Bedarfsgemeinschaft und die Folgen

Mit der Flucht ist die schon vorher im SGB II-Bezug stehende Frau nicht mehr Teil der bisherigen Bedarfsgemeinschaft mit dem gewalttätigen (Ehe-)Mann. Sie bildet nun ggf. zusammen mit ihren Kindern eine neue, eigenständige Bedarfsgemeinschaft mit eigenem Anspruch. Auch deshalb (und nicht nur aus Gründen des Datenschutzes) sollte der zuständige Leistungsträger darauf achten, dass eine die Frau betreffende Briefpost nur noch an die neue Bedarfsgemeinschaft geht.

Hat die Frau keinen Zugriff auf ggf. bereits an den Mann ausgezahlte Geldleistungen mehr, sollte aufgrund fehlender bereiter Mittel für die Zeit ab Antragstellung – z.B. bei Einzug in das Frauenhaus – ihr Bedarf für den laufenden Monat neu festgesetzt und als Zuschuss an die Frau bewilligt werden – ggf. als Vorschuss nach § 42 SGB I. In Bezug auf die bereits an den Mann als Vertreter der (bisherigen) Bedarfsgemeinschaft nach § 38 SGB II ausgezahlten Leistungen für die gewaltbetroffene Frau hat diese einen Anspruch auf Weiterleitung. Dieser Anspruch geht aber – ggf. neben weiteren

¹⁰ Hierzu unten, Punkt V. Ausländerinnen.

Ansprüchen – nach § 33 SGB II auf den Leistungsträger über. Wegen der Geltendmachung (Datenschutz) ist nachfolgend C.III.3. zu beachten.

Die geflüchtete Frau ist mit dem Auszug allein Erziehende und hat für die Zukunft einen Anspruch auf den entsprechenden Mehrbedarf unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 SGB II auch dann, wenn ihre Kinder bei Aufenthalt in einem Frauenhaus dort betreut werden.

3. *Heranziehung Unterhaltspflichtiger*

Der Deutsche Verein geht in seinen Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe (SGB XII)¹¹ davon aus, dass im Falle eines Aufenthalts in einem Frauenhaus der Übergang des Unterhaltsanspruchs wegen unbilliger Härte ausgeschlossen sein kann, wenn die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus – insbesondere Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann – durch die Geltendmachung gefährdet oder eine zeitnahe Versöhnung der Parteien und eine Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft möglich erscheint und diese nachhaltig gefährdet würde. Aus diesem Grund kann es angezeigt sein, übergegangene Unterhaltsansprüche nicht geltend zu machen.

Treffen die oben genannten Bedingungen nicht zu, ist für den Fall der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs zum Schutz der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder zu gewährleisten, dass der Gewalttäter oder Dritte unter keinen Umständen Auskünfte oder Anhaltspunkte über deren Aufenthaltsort erhalten. Durch die Mitteilung über die Leistungserbringung an die Frau durch den Träger am Ort des Frauenhauses besteht die Gefahr, dass der Aufenthaltsort der Frau bekannt wird. Viele Kommunen bitten daher z.B. im Rahmen der Amtshilfe die zuständigen Sozialleistungsträger in den Herkunftskommunen, die Unterhaltsverpflichteten anzuschreiben. Es kann auch sinnvoll sein, von der Möglichkeit der Rückübertragung des Unterhaltsanspruches auf die Unterhaltsberechtigten nach § 33 Abs. 4 SGB II Gebrauch zu machen.¹² In diesen Fällen

¹¹ Siehe DV-Empfehlung DV 08/2005.

¹² Siehe auch „Models of good practice bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen“, Praxisproblem Nr. 8, Unterarbeitsgruppe „SGB II und von Gewalt betroffene Frauen“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt:
<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/publikationsliste,did=106284.html>.

kann die betroffene Frau eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt aus einem anderen Ort mit der Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche beauftragen.

4. Anrechnung des Kindergeldes/Unterhaltsvorschusses

Bei Auszug der von häuslicher Gewalt betroffenen Frau mit ihren Kindern sollte darauf hingewirkt werden, dass Kindergeld bei der Familienkasse beantragt wird, wenn die Mutter bislang nicht kindergeldberechtigt war, da es sonst weiterhin an den Vater gezahlt wird, obwohl das Kind nicht mehr zu dessen Bedarfsgemeinschaft gehört. Erst wenn es dem Kind/der Mutter auch tatsächlich zur Verfügung steht, ist es auch bei der Ermittlung des Anspruchs der Mutter bzw. ihres Kindes anrechenbar. Bis zur Bewilligung/Auszahlung des Kindergeldes sind Sozialleistungen ungemindert auszuführen. Das Kindergeld darf nicht fiktiv berücksichtigt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bei der Familienkasse einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X anzumelden. Ebenso sollten auch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt werden, denn auch diese können nur auf ihren Anspruch angerechnet werden, wenn sie der Frau/dem Kind tatsächlich zufließen. Wurden diese Leistungen noch nicht beantragt, kann die Antragstellung auch durch den Träger der Grundsicherung (§ 5 Abs. 3 SGB II) bzw. der Sozialhilfe (§ 95 SGB XII) erfolgen.

5. Überschneidungskosten bei den Kosten der Unterkunft

Bei einem Aufenthalt in einem Frauenhaus/einer Schutzwohnung können weiter Mietkosten für die alte Wohnung entstehen und zeitgleich KdU-Kosten im Frauenhaus, einer Schutzwohnung, ggf. auch bei der privaten Vertrauensperson. Solche Überschneidungskosten entstehen auch, wenn die Frau nach einem geschützten Aufenthalt (in Frauenhaus, Schutzwohnung oder bei einer Vertrauensperson) in eine neue eigene Wohnung zieht: es kann der Bedarf an zeitweiliger Doppel- oder ggf. sogar Dreifachfinanzierung der Unterhaltskosten entstehen (alte Wohnung – Frauenhaus/Schutzwohnung/Vertrauensperson – neue Wohnung), weil der alte Mietvertrag noch läuft, eine neue Wohnung bereits angemietet worden ist, aber z.B. wegen Renovierungsarbeiten noch nicht bezogen werden kann und der Aufenthalt in dem Frauenhaus/der Schutzwohnung/bei der Vertrauensperson verlängert werden muss. Problematisch kann auch sein, dass die Frau von ihrem bisherigen Vermieter nicht ohne Weiteres aus dem Mietvertrag entlassen wird, für den sie bei gemeinsamer

Anmietung mit ihrem (Ehe-)Partner noch als Gesamtschuldnerin zur Mietzahlung verpflichtet bleibt. Hier sollte die betroffene Frau über die Möglichkeit der kostenlosen Rechtsberatung per Beratungshilfeschein (bei den Amtsgerichten/einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin) informiert werden.

Der Deutsche Verein empfiehlt die von häuslicher Gewalt betroffene Frau bei ihrer Organisation des Aus- und Einzugs in und aus einem Frauenhaus/einer Schutzwohnung/bei einer Vertrauensperson durch qualifizierte Beratung zu unterstützen, möglichst bereits beim Finden neuen geeigneten Wohnraumes. Grundsätzlich sollte anerkannt werden, dass ein nahtloser Übergang/Wohnungswechsel oftmals nicht möglich und nicht von der von häuslicher Gewalt betroffenen Frau beeinflussbar oder zu verantworten ist.

Soweit die bisherige Bedarfsgemeinschaft bereits vor der Flucht der Frau im Leistungsbezug stand, sind für den laufenden Bewilligungsmonat zum Zeitpunkt der Flucht bereits Kosten der Unterkunft für die gemeinsame Wohnung ausgezahlt und übernommen worden. Ab dem Folgemonat sind die Kosten der Unterkunft für die gemeinsame Wohnung dann lediglich als Bedarf des in der Wohnung verbleibenden Ehemannes/Partners zu berücksichtigen. Für diesen wird im Regelfall davon auszugehen sein, dass die Kosten der Wohnung unangemessen sind. Nicht angemessene Unterkunftskosten sind längstens bis zu sechs Monaten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II als Bedarf solange zu berücksichtigen, wie es dem/der Betroffenen nicht möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Davon sollte im Interesse des Erhalts der gemeinsamen Wohnung Gebrauch gemacht werden. Die Erfahrung zeigt, dass viele Frauen in die gemeinsame Wohnung zurückkehren.

Entsteht die Hilfebedürftigkeit erst mit der Flucht ins Frauenhaus, ist die Frau aber (Allein-)Mieterin der Wohnung, ist zu beachten, dass die Frau zivilrechtlich (ggf. als Gesamtschuldnerin) zur Mietzahlung herangezogen werden kann, auch wenn sie die gemeinsame Wohnung z.Zt. nicht bewohnt (s.o.). Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und der Verhinderung des Auflaufens von Mietschulden, die auch für künftige Mietverhältnisse hinderlich sein können, sollte immer im Rahmen einer

Einzelfallentscheidung geprüft werden, ob Aufwendungen übernommen werden können und die bisher gemeinsame Wohnung erhalten bleiben kann.¹³

Zum Bedarf können auch die Unterkunftskosten für eine neue eigene Wohnung gehören, in die die Frau nach Auszug aus dem Frauenhaus zieht, auch wenn gleichzeitig z.B. wegen einzuhaltender Kündigungsfristen noch Miete für die bisherige Wohnung anfällt oder wegen notwendiger Renovierungsarbeiten die Wohnung noch nicht bezogen werden kann und Unterkunftskosten im Frauenhaus anfallen. Auch hier sind Einzelfallprüfungen im Hinblick auf eine Kostenübernahme erforderlich (s.o.).

Wichtig ist, dass die von häuslicher Gewalt betroffene Frau zunächst vor dem Abschluss eines neuen Mietvertrags eine entsprechende Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft bei dem bisher zuständigen kommunalen Träger nach § 22 Abs. 2 SGB II einholt und diese auch kurzfristig erhält. Soweit die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind, besteht bei einem aufgrund von häuslicher Gewalt erforderlichen Umzug eine Pflicht zur Zusicherung. Der Deutsche Verein empfiehlt in dieser Frage eine enge Kooperation der beteiligten kommunalen Träger (siehe auch § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II), damit die notwendigen (Unterkunfts-)Leistungen auch für die neue Wohnung gesichert sind.¹⁴

6. *Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution*

Nach § 22 Abs. 3 SGB II ist der bisherige kommunale Träger nach zuvor erteilter Zusicherung auch für die Übernahme von Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten zuständig. Die Kosten sollen übernommen werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne diese Kostenübernahme eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Der Deutsche Verein geht davon aus, dass regelmäßig bei Trennung aufgrund häuslicher Gewalt ein Umzug auf Wunsch der betroffenen Frau als notwendig anzusehen ist. In diesen Fällen sollte daher ohne Weiteres bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Zusicherung erteilt werden.

¹³ Siehe auch: Models of good practice, Praxisbeispiel 6 (Fußn. 12).

¹⁴ Zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II erarbeitet der Deutsche Verein zeitgleich gesonderte Empfehlungen.

Die von häuslicher Gewalt betroffene Frau ist von einer schnellen Bewilligung von Leistungen im Zusammenhang mit ihrem Umzug abhängig. Die unterschiedliche Zuständigkeit beispielsweise für Umzugskosten (bisheriger kommunaler Träger) und andererseits für die Mietkaution sowie einmalige Leistungen für die Wohnungsausstattung¹⁵ (kommunaler Träger am Ort der neuen Wohnung gemäß §§ 22 Abs. 3, 23 Abs. 3 SGB II) kann zu Leistungsverzögerungen, jedenfalls zu erhöhtem Antragsaufwand durch die von häuslicher Gewalt betroffene Frau führen. Der Deutsche Verein empfiehlt auch in dieser Frage eine enge Kooperation der beteiligten Kommunen, damit die notwendigen Zusicherungen zügig erteilt werden können, die Leistungen erbracht und damit die geplanten Umzüge schneller durchgeführt werden können.

Darüber hinaus hält er eine übergreifende verfahrensbeschleunigende bzw. -vereinfachende Übereinkunft zwischen den beteiligten kommunalen Leistungsträgern in Bezug auf die Leistungsgewährung an von häuslicher Gewalt betroffene Frauen im Zusammenhang mit einem Wohnungs- und damit verbundenen Zuständigkeitswechsel für sinnvoll.

7. Einmalige Leistungen für Bekleidung und Wohnungsausstattung

Leistungen für die Erstaussattung der neuen Wohnung und Bekleidung werden gemäß § 23 Abs. 3 SGB II als Zuschuss erbracht, wenn ein entsprechender Bedarf besteht, weil z.B. der Zugang zur ehelichen/bisherigen gemeinsamen Wohnung aufgrund der Gefährdungssituation nicht möglich ist und daher Kleidung und sonstige Gegenstände nicht abgeholt werden können. Eine Verweisung auf ein etwaiges Hausratteilungsverfahren kommt in der Regel nicht in Betracht, weil eine kurzfristige Bedarfsdeckung meist nicht zu erwarten ist. Für die Leistungserbringung ist der kommunale Träger am Ort der neuen Wohnung zuständig (s.o. C.III.6.).

Der Deutsche Verein empfiehlt eine umfassende Beratung der von häuslicher Gewalt betroffenen Frau über ihre Rechte und Möglichkeiten, unter Berücksichtigung ihrer Gefährdungssituation an ihre in der gemeinsamen Wohnung verbliebene/n Gegenstände/Kleidung zu gelangen. Soweit die Frau glaubhaft macht, dass ihr dies nicht möglich sei, sollte sie hierzu nicht verpflichtet werden.

¹⁵ Hierzu nachfolgend C.III.7.

8. *Wohnung für unter 25-Jährige (§ 22 Abs. 2 a SGB II)*

Bei unter 25-Jährigen muss der kommunale Leistungsträger gemäß § 22 Abs. 2 a Satz 1 SGB II vor einem Aus-/Umzug diesem ausdrücklich zustimmen, sonst werden die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht erbracht. In Fällen von Gewaltanwendungen in der Familie (oder in Fällen einer drohenden Zwangsverheiratung) besteht jedoch eine Pflicht zur Zustimmung, weil gemäß § 22 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 1 SGB II „die Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann“.¹⁶ Bei Unzumutbarkeit aus wichtigem Grund (z.B. im Fluchtfall) kann dann auch gemäß § 22 Abs. 2 a Satz 3 SGB II von dem Erfordernis einer behördlichen Zustimmung abgesehen werden.

IV. Arbeitsvermittlung von häuslicher Gewalt betroffener Frauen

1. *Zumutbarkeit von Arbeit, Sanktionen*

Grundsätzlich ist auch für eine im Frauenhaus lebende Frau eine Arbeit zumutbar (§ 10 SGB II), es gibt keine generelle Orientierungsphase für einen im Voraus festgelegten Zeitraum. Es ist jedoch nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB II nicht zumutbar, eine Arbeit aufzunehmen, wenn seelische Gründe dem entgegenstehen oder eine sonstiger wichtiger Grund (Nr. 5) der Ausübung der Arbeit entgegensteht. Gewalterfahrung kann ein solcher Grund sein, aber auch ein Arbeitsplatz in der Nähe des Wohnorts des Gewalttäters. Die Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme kann sich darüber hinaus auch aus der Gefährdung der Kindererziehung ergeben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II). Entscheidend ist die individuelle Lebenssituation der von häuslicher Gewalt betroffenen Frau. Bei Eingliederungsbemühungen für die betroffenen Frauen sollte dies berücksichtigt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) und die Maßnahmen der Träger an dem jeweiligen Einzelfall ausgerichtet werden. Dabei kann es sich auch anbieten, die Einschätzung der Mitarbeiterinnen des Frauenhauses einzubeziehen.

Die seelische Unzumutbarkeit kann auch vielfach einen wichtigen Grund darstellen, wenn es um die Entscheidung über Sanktionen (§ 31 SGB II) geht. Das auf die Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt abzielende

SGB II lässt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 SGB II die individuelle Lebenssituation der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht unberücksichtigt. So sind vor jeder Entscheidung im Sinne des SGB II die Auswirkungen auf die von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen zu bedenken und ihre Gefährdung zu vermeiden.

2. Keine Unterscheidung von über 25- bzw. unter 25-Jährigen

Der Deutsche Verein befürwortet die Gleichbehandlung von von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen unabhängig von ihrem Alter. Eine gemäß § 3 Abs. 2 SGB II gesetzlich geforderte sofortige Vermittlung jugendlicher Frauen unter 25 sollte ausschließlich nach o.g. Grundsätzen der Zumutbarkeit erfolgen.

3. Eingliederungsvereinbarungen/Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II stellt den Ausgangspunkt für die Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt dar. Hier findet die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs sowie die Planung der im Einzelnen erforderlichen Eingliederungsschritte statt, welche an der aktuellen individuellen Lebenssituation der von häuslicher Gewalt betroffenen Frau ausgerichtet werden sollten. Gemeinsam mit ihr sollte vereinbart werden, welche Leistungen sie im Einzelnen für sich und ggf. ihre Angehörigen braucht und wie sie diese wo beantragen kann. Soweit es um eine Verpflichtung der gewaltbetroffenen Frau geht, sollte jedoch nichts vereinbart werden, was sie aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht einhalten kann.

Im Fallmanagement sind zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt neben den Leistungen des § 16 Abs. 1 SGB II folgende flankierende Leistungen der Kommunen gemäß § 16 Abs. 2 SGB II von Bedeutung, über die im Einzelfall mit den betroffenen Frauen Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen werden können:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder sowie pflegebedürftiger Angehöriger,
- Suchtberatung,

¹⁶ Siehe hierzu DV-Empfehlungen 37/06 vom 6. Dezember 2006, NDV 2007, 4 ff.

- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Betreuung.

V. Ausländerinnen

Für ausländische Frauen, die allein oder mit ihren Kindern in ein Frauenhaus gehen müssen, ist ihr aufenthaltsrechtlicher Status von wesentlicher Bedeutung. Davon ist abhängig, auf welche staatliche Leistung sie bei Mittellosigkeit einen Anspruch haben. Je nach Aufenthaltsstatus kommen Ansprüche nach dem AsylbLG, SGB II oder SGB XII in Betracht (vgl. insbesondere §§ 1, 3 AsylbLG, §§ 7 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 2 SGB II, § 23 SGB XII; siehe hier C.I.1.).

1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bestehen, wenn es sich um eine Ausländerin handelt, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder eine Duldung nach § 60 a AufenthG besitzt.

Nach § 3 AsylbLG ist der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterbringung, Heizung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts vorrangig in Form von Sachleistungen zu decken. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG können bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, Leistungen als Wertgutscheine und Geldleistungen gewährt werden. Sonstige Leistungen sind nach § 6 AsylbLG möglich, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern erforderlich sind.

Der Deutsche Verein empfiehlt den zuständigen Leistungsträgern, die Kosten der Unterbringung und Betreuung im Frauenhaus regelmäßig nach § 6 AsylbLG zu übernehmen, weil dies zur Sicherung der Gesundheit der Frauen und ihrer Kinder unerlässlich ist. Denn die betroffenen Frauen suchen ein Frauenhaus auf, um anonymen Schutz vor weiteren Angriffen und Gefährdungen ihrer körperlichen Unversehrtheit zu erlangen.

Durch die Form der Leistungsgewährung an die Ausländerin darf es nicht zu weiteren Gefährdungen der betroffenen Frau kommen (z.B. durch das Aufsuchenmüssen von denselben Orten, die auch der Täter aufsucht).

2. Ausländerinnen mit Residenzpflicht oder Wohnsitzauflage

Schwierigkeiten entstehen in der Praxis oftmals bei der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG, sofern eine „Wohnsitzauflage“ oder eine „räumliche Beschränkung“ (letztere wird auch „Residenzpflicht“ genannt, vgl. §§ 56 ff. Asylverfahrensgesetz) besteht. Die „Wohnsitzauflage“ kann ein Bundesland, einen Bezirk (einer Ausländerbehörde), einen Landkreis oder eine Gemeinde bezeichnen und untersagt der Ausländerin, ihren Wohnsitz ohne vorherige Änderung der Auflage an einem anderen nicht genehmigten Ort zu nehmen. Hierfür ist ein Antrag bei der Ausländerbehörde erforderlich. Wird der Ort der „räumlichen Beschränkung“ in einer akuten Notsituation verlassen, sieht § 58 Abs. 1 Satz 2 Asylverfahrensgesetz vor, dass die Verlassenserlaubnis zu erteilen ist, wenn zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.

Wenn eine Ausländerin aufgrund der Gefährdungslage ein Frauenhaus außerhalb des beschränkten Bereichs aufsucht, treten häufig Zuständigkeitskonflikte zulasten der von häuslicher Gewalt betroffenen Frau zwischen den Leistungsbehörden am tatsächlichen Aufenthaltsort und der zuständigen Behörde in dem Gebiet auf, auf das der Aufenthalt der Ausländerin räumlich beschränkt wurde. Auch wird die Erbringung von Leistungen davon abhängig gemacht, dass die ausländerrechtliche Wohnsitzbeschränkung im Aufenthaltstitel aufgehoben ist oder eine entsprechende Umverteilung/Zuweisung in die neue Gemeinde erfolgt ist. Gelegentlich werden schriftliche Kostenübernahmeerklärungen der Ursprungsgemeinde gefordert. Hierzu stellt der Deutsche Verein fest, dass aus Schutzgründen entsprechende Maßnahmen generell erst vom neuen tatsächlichen Aufenthaltsort in Angriff genommen werden können. In der Praxis gibt es große Schwierigkeiten im Hinblick auf die Aufhebung der Wohnsitzauflagen. Der Deutsche Verein empfiehlt der Behörde am Aufenthaltsort der betroffenen Frau, unverzüglich Kontakt zur Herkunftsgemeinde und der zuständigen Ausländerbehörde aufzunehmen und für eine Aufhebung der räumlichen Beschränkung aus Schutzgründen einzutreten.

Der Deutsche Verein bittet die Innenministerien der Länder, den jeweiligen Gebietskörperschaften die Möglichkeit einzuräumen, in den angesprochenen Fällen die wohnsitzbezogenen Auflagen aufzuheben.

a) Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich zunächst grundsätzlich nach dem Zuweisungsort nach § 10 a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG. Im Übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich die Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält, § 10 a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG. Ein solcher Sachverhalt ist z.B. gegeben, wenn eine Verteilung oder Zuweisung nicht oder noch nicht erfolgt ist oder ein Eilfall vorliegt.¹⁷

b) Unabweisbar gebotene Hilfe nach § 11 Abs. 2 AsylbLG

Nach § 11 Abs. 2 AsylbLG ist Leistungsberechtigten, die sich asyl- und aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen zuwider in einem Teil der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, nur die unabweisbar gebotene Hilfe zu leisten. Ist insoweit eine Erlaubnis erteilt (s.o.), greift die Vorschrift also nicht ein. Grundsätzlich benötigt eine in das Frauenhaus geflüchtete Frau, wenn sie mittellos ist, den notwendigen Lebensunterhalt und die Unterkunfts- und Betreuungskosten für sich und ihre Kinder, ggf. auch medizinische Versorgung am Ort ihres tatsächlichen Aufenthalts. Die Hilfe ist unabweisbar geboten, wenn ausreichender Schutz nur außerhalb des Zuweisungsbereiches gewährleistet werden kann. Der Deutsche Verein empfiehlt, in diesen Fällen die unabweisbar gebotene Hilfe durch Gewährung der Kosten für den Schutz und die Betreuung durch das Frauenhaus, den notwendigen Lebensunterhalt und ggf. die medizinische Versorgung sicherzustellen. Zu berücksichtigen sein können auch weitere Bedarfe im Hinblick auf die Klärung des ausländerrechtlichen Status.

VI. Kooperation der Leistungsträger

Die Unterstützung von von Gewalt betroffenen Frauen macht nicht nur Leistungen nach dem SGB II, sondern auch nach anderen Regelungen, wie z.B. dem SGB XII und VIII,

erforderlich. Es ist deshalb notwendig, dass die jeweils zuständigen Leistungsträger im Interesse der Frauen und ihrer Kinder in der Lage sind, den sofort notwendigen Hilfebedarf zu decken. Dazu bedarf es abgestimmter Kooperationswege zwischen den jeweils zuständigen Leistungsträgern, um im Krisenfall schnell reagieren zu können. Die notwendige Kooperation berührt die Leistungsverantwortung nicht, die bei dem jeweils zuständigen Leistungsträger verbleibt.

Bei Bedarf soll eine Weitervermittlung der betroffenen Frau und ihrer Kinder an andere geeignetere Leistungsträger stattfinden, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Frau und ihrer Kinder in ihrer spezifischen Situation orientiert. Dies erfordert geschulte Ansprechpartner bei den jeweils zuständigen Leistungsträgern mit einem guten Überblick über alle Angebote und Möglichkeiten des regionalen Hilfesystems.

Die notwendige Kooperation zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern macht die Abstimmung eines gemeinsamen Verfahrens erforderlich, das zwischen den jeweils zuständigen Leistungsträgern z.B. in Vereinbarungen verbindlich gestaltet werden kann. An dem Abschluss einer solchen Kooperationsvereinbarung sollen neben den Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften alle anderen in Betracht kommenden Kooperationspartner, wie z.B. die Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger, aber auch die Vertreter der Leistungserbringer beteiligt werden, soweit sie unmittelbar oder mittelbar von der Kooperationsvereinbarung betroffen sind.

Gegenstand für Kooperationsvereinbarungen können z.B. die Festlegung von fachlich geschulten Ansprechpartnern, Verfahrensregeln zum Informationsaustausch unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und die Datenweitergabe für statistische Zwecke nach § 51 b SGB II sein. Ferner sollte ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu den in einer Region notwendigen Angeboten vorgesehen werden. Bei der Übertragung von Aufgaben zwischen den Leistungsträgern sind die §§ 88 ff. SGB X zu beachten.

Die Festlegung fachlich geschulter Ansprechpartner ist notwendig, um im Krisenfall im Interesse der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder schnell die erforderliche Hilfe organisieren zu können. Dabei muss neben der fachlichen Hilfestellung die Sensibilität im Umgang mit der Krisensituation der Frauen und den personenbezogenen

¹⁷ Vgl. Münder u.a., SGB XII, Lehr- und Praxiskommentar, § 10 a AsylbLG, Rdnr. 5.

Daten vorhanden sein. Da insbesondere auch die Weitergabe der Daten für die betroffenen Frauen und ihre Kinder lebensbedrohliche Konsequenzen haben kann, sollte jeder Ansprechpartner für seinen Zuständigkeitsbereich die Datenweitergabe an Dritte geregelt haben.

Zur Organisation möglichst schneller Hilfe in Krisensituationen sollte zwischen den Beteiligten geklärt sein, welche Informationen der jeweils andere für seine Leistungsentscheidung benötigt und welche Informationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes und den weitergehenden Schutzinteressen der Frauen weitergegeben werden können. Das betrifft die Leistungsträger wie die Leistungserbringer, sodass sich eine gemeinsame Abstimmung über den Gegenstand des Informationsaustauschs empfiehlt. Der Informationsaustausch ersetzt die jeweils vom zuständigen Leistungsträger zu treffende Entscheidung über die Leistungsbewilligung nicht. Da jeder Leistungsträger für die in seinem Verantwortungsbereich liegende Leistungsbewilligung zuständig bleibt, kommt eine Bewilligung der Leistung eines anderen Leistungsträgers nur im Falle einer Aufgabenübertragung unter Berücksichtigung des jeweiligen Leistungssystems in Betracht.

D. Weiterer Handlungsbedarf

Die vorliegenden Empfehlungen wollen eine Hilfestellung bei der Gewährung von Leistungen an gewaltbetroffene Frauen geben. Es wird jedoch deutlich, dass sich hierdurch nicht alle Fragen zufriedenstellend lösen lassen. Es gibt Problembereiche, die ohne gesetzliche Änderungen und/oder eine grundlegend neu zu diskutierende Finanzierungsstruktur der Frauenhäuser/Schutzwohnungen nicht zu lösen sind, insbesondere soweit es an einer pauschalen bzw. institutionellen Förderung fehlt.

Dies betrifft. u.a. folgende Bereiche:

1. Anders als § 36 a SGB II enthalten weder das SGB XII noch das AsylbLG eine Kostenerstattungsregelung. Dies kann, wenn zwischen den Trägern keine Kostenerstattungsvereinbarung getroffen wurde, dazu führen, dass nach wie vor die Standortkommune, wenn sie die Kosten für den Aufenthalt im Frauenhaus übernimmt, diese nicht von der Herkunftskommune erstattet bekommt. Fehlt es an einer Übernahme durch die aufnehmende Kommune, bleibt letztlich der Träger des

Frauenhauses selbst auf den Kosten sitzen. Dadurch können Hemmnisse entstehen, Frauen aus anderen Zuständigkeitsbereichen aufzunehmen.

So wäre es beispielsweise hilfreich, im Falle der Schutzsuche einer unter das AsylbLG fallenden Ausländerin in einem Frauenhaus außerhalb des Zuweisungsortes regelmäßig von der Eilzuständigkeit nach § 10 a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG auszugehen, die an den tatsächlichen Aufenthalt der Leistungsberechtigten anknüpft. Mangels Kostenerstattungsregelung würde aber in diesem Fall wiederum die Standortkommune das volle finanzielle Risiko tragen. Auch hinsichtlich der teilweise umstrittenen Frage der rechtlichen Einordnung von Beratungsleistungen im Frauenhaus als Leistung nach § 16 Abs. 2 SGB II, §§ 67 ff. bzw. § 73 SGB XII, ist es hinderlich, dass es im SGB XII keine dem § 36 a SGB II vergleichbare Kostenerstattungsregelung gibt. Dies kann zu Zuständigkeitsstreitigkeiten und Verweigerung der Kostenerstattung führen.

2. Die unter Punkt C.II.3. erwähnten Vorschussleistungen der Träger des SGB II können eine Reihe von Schwierigkeiten beseitigen. Ungelöst bleiben jedoch Konstellationen, in denen eine Vorschussleistung nicht möglich ist – z.B. wegen eines lediglich kurzzeitigen Aufenthaltes der Frau übers Wochenende oder in Fällen, in denen die Frau ihren Antrag auf SGB II-Leistungen nicht weiterverfolgt. In diesem Fällen tritt häufig das Frauenhaus in Vorleistung, die Verteilung des Kostenrisikos kann bisher allenfalls im Vereinbarungswege erfolgen.
3. Für bestimmte Personengruppen besteht auch bei Bedürftigkeit kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II/SGB XII. So sind insbesondere Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist, nach § 7 Abs. 5 SGB II, § 22 SGB XII von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgeschlossen, auch wenn sie tatsächlich kein BAföG/keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. Zwar stehen ihnen Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II, §§ 67 ff., 73 SGB XII offen, diese reichen aber zur vollständigen Absicherung nicht aus. Auch Ausländerinnen, deren Aufenthaltswort sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und Ausländerinnen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus sind von den Ansprüchen nach dem SGB II und auch dem SGB XII ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Deutsche Verein seine Arbeit an diesem Thema fortzusetzen und eine Empfehlung zu dem Thema „Finanzierung von Frauenhäusern“ zu erstellen. Es sollen dort die „Kosten für Beratung und Betreuung im Frauenhaus“ näher behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.